



Rundschreiben Nr. D 014/2008
411.1 - LV 8
(LVBG D 112.1)

69115 Heidelberg, 06.08.2008
Kurfürsten-Anlage 62
Telefon (06221) 523-401

An die
Durchgangsarzte und Chefärzte der zur Behandlung Schwerunfallverletzter
zugelassenen Krankenhäuser

**Information der LBG Baden-Württemberg zur Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 %
und zur Wartezeit bei Rente von 26 Wochen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, die beigefügte "Aktuelle Information der LBG Baden-Württemberg" vom Juli 2008
bei der Erstellung von Gutachten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Fabian Ritter
Leiter der Geschäftsstelle

Anlage



LBG

Landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft
Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

LSV Baden-Württemberg • Postfach 10 60 29 • 70049 Stuttgart

Bitte im Schriftverkehr angeben

5.03.0.00
Leitnummer

Geschäftsbereich	Unfallentschädigung
Gesprächspartner	Herr Pfisterer
Telefon	(0711) 966-2711
Fax	(0711) 96617-5781

Juli 2008

Aktuelle Information der LBG Baden-Württemberg

- **Anspruch auf Verletztenrente ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30%**
- **26 Wochen Wartezeit bei Rente**

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landw. Sozialversicherung (LSVMG) ist am 1.1.2008 in Kraft getreten und bringt für die landwirtschaftliche Unfallversicherung Änderungen mit sich, auf die wir Sie an der Stelle besonders hinweisen möchten, da Sie als Gutachter für uns tätig sind.

Intention des Gesetzgebers ist eine zielgenauere Leistungsgewährung. Infolge gelten im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf Verletztenrente neue Restriktionen, die im Folgenden aufgeführt sind:

Die für einen Rentenanspruch erforderliche MdE ist nunmehr je nach Zugehörigkeit zum versicherten Personkreis zu differenzieren. Bisher galt in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung, abgesehen von Stützrententatbeständen, wie in der allgemeinen Unfallversicherung generell eine Grenze von 20%.

Versicherte Landw. Unternehmer, deren Ehegatten und Lebenspartner sowie mitarbeitende Familienangehörige haben nunmehr nur noch dann einen Anspruch auf Verletztenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit um **wenigstens 30%** gemindert ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert ist. Hier müssen die Vornhundredsätze zusammen wenigstens die Zahl 30 erreichen.

Diese Sonderregelung gilt allerdings erst für Unfälle seit dem 1.1.2008. Für Unfälle vor diesem Zeitpunkt gilt noch das bisherige Recht.

Arbeitnehmer sind hiervon jedoch nicht betroffen. Dieser Personenkreis hat weiterhin einen Anspruch auf Verletztenrente ab einer MdE von **wenigstens 20%**.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Maßstäbe und Erfahrungswerte für eine Einschätzung der MdE hingegen nicht geändert haben und auch weiterhin anzuwenden sind.

Weiters haben Landw. Unternehmer, deren Ehegatten und Lebenspartner nunmehr eine Wartezeit von 26 Wochen, in der eine Verletztenrente nicht gezahlt werden kann.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre LBG Baden - Württemberg